

– Beglaubigte Abschrift –



Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

16 O 2884/18

Verkündet am 13.02.2020

Rhode, JAmge.

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr
Geschäftszeichen:

gegen

1.

2. Daimler AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr.d.d. Vorstandsvors Dieter Zetsche, Mercedesstr.
137, 70327 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1.:

Prozessbevollmächtigte zu 2.:

hat das Landgericht Oldenburg – 16. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Tölle als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2020 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2 verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Mercedes-Benz E 350 T BT AMG, FIN durch sie resultieren.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Kläger sowie die Beklagte zu 2 jeweils die Hälfte. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1.
4. Das Urteil ist vorläufig gegen Leistung von Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird festgesetzt auf jeweils 28.471,53 EUR.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal. Der Kläger erwarb von der Beklagten zu 1, einer Vertragshändlerin der Beklagten zu 2, mit Kaufvertrag vom 27.05.2016 einen von der Beklagten zu 2 hergestellten gebrauchten Mercedes E 350 T Blue Tec, Euro 6, Erstzulassung 2015 zum Preis von 52.000 EUR. Das Fahrzeug verfügte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages über eine Laufleistung von 5.150 km.

Den Kaufvertrag lagen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1 zu Grunde. Darin heißt es unter Ziffer VI Haftung für Sachmängel unter 1. wie folgt: „Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“

In dem verkauften Fahrzeug ist der Motor OM 642 verbaut. Das Fahrzeug verfügt über eine Harnstoffeinspritzung mit AdBlue.

Für das Fahrzeug gibt es einen Rückrufbescheid des Kraftfahrtbundesamtes (KBA).

Nach Aufgabe durch das Gericht hat die Beklagte zu 2, die für das streitgegenständliche Fahrzeug maßgeblichen Bescheide des Kraftfahrzeugbundesamtes vorgelegt, die jedoch neben der Schwärzung der persönlichen Daten weitere umfangreiche Schwärzungen enthielten.

Durch anwaltliches Schreiben vom 22.06.2018 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagte zu 1 die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und setzte dieser eine Frist zur Rückabwicklung bis zum 06.07.2018.

Der Kilometerstand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug 131.661 km.

Die Beklagte zu 1 hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger behauptet, dass der PKW vom sogenannten Dieselskandal betroffen sei. Die Abgasrückführung des Motors werde von einer Software gesteuert, die zwischen zwei verschiedenen Betriebsmodi wechsele. Der Wechsel zwischen den beiden Modi

erfolge softwaregesteuert in Abhängigkeit davon, ob gerade der standardisierte Prüfzyklus oder eine normale Fahrt unter Realbedingungen stattfindet. Dabei erkenne die Abgassoftware die jeweilige Situation selbsttätig. Dies habe zur Folge, dass der Stickoxid-Ausstoß beim Prüfzyklus optimiert werde, so dass es zu deutlichen Abweichungen zwischen den auf diese Weise gemessenen Abgaswerten und den bei einer normalen Fahrt im Straßenverkehr tatsächlich emittierten erheblich höheren Werten komme. Dies werde insbesondere durch unterschiedliche Schaltpunkte erreicht. Nach einer bestimmten Zeitdauer, nach welcher der Prüfzyklus auf dem Prüfstand abgeschlossen sei, wechsele das Fahrzeug zudem in einen schmutzigen Abgasmodus. Daneben werde eine weitere Software zur Dosierung von Harnstoff/ Ad Blue eingesetzt, wonach im Normalbetrieb weniger Harnstoff als eigentlich notwendig zugegeben werde. Auch sei die On Board Diagnose manipuliert, indem diese keine Fehler über den nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Abgassysteme aufnehme und ausweise. Die Nutzung der Manipulationssoftware sei mit Wissen und Willen des Vorstands der Beklagten oder aber zumindest ihrer Mitarbeiter erfolgt.

Es bestehe die Gefahr, dass der PKW von Fahrverboten betroffen sei.

Der Kläger meint, das Fahrzeug sei infolge des Einbaus einer verbotenen Abschaltvorrichtung mangelhaft. Er behauptet, er sei davon ausgegangen, ein umweltfreundliches Fahrzeug zu erwerben, was nicht der Fall gewesen sei. Er ist der Auffassung, die Schädigung sei sittenwidrig durch das Inverkehrbringen des mangelhaften Fahrzeugs erfolgt. In dem Abschluss des Kaufvertrages liege ein Schaden, der von § 826 BGB erfasst sei. Außerdem komme dem PKW aufgrund der Betroffenheit des Abgasskandals ein wesentlich geringerer Wiederverkaufswert zu, als zu erwarten gewesen sei.

Die Beklagte zu 2 treffe zudem eine sekundäre Darlegungslast dazu, welche vom KBA beanstandete unzulässige Abschaltvorrichtung in das streitgegenständliche Fahrzeug verbaut worden sei.

Der Kläger behauptet, dass ihm durch die Abgasmanipulation der Beklagten steuerliche Schäden und Rechtsverfolgungskosten wegen einer möglichen Stilllegungsandrohung drohen, die er derzeit noch nicht beziffern kann.

Der Kläger ist der Ansicht, dass neben der Beklagten zu 2 auch die Beklagte zu 1 für die Abgasmanipulationen der Beklagten zu 2 hafte. Die Beklagte zu 1 unterstehe der Beklagten zu 2 als Vertragshändlerin und habe deren Weisungen zu befolgen. Eigene Freiheiten habe die Beklagte zu 1 nicht. Insoweit ist der Kläger der Ansicht, dass er den Kaufvertrag gegenüber der Beklagten zu 1 rückabwickeln könne.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klagepartei 52.000,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.07.2018 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Mercedes Benz E 350 T BT AMG, FIN und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung

2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Mercedes-Benz E 350 T BT AMG, FIN durch die Beklagtenpartei resultieren,

3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten PKW im Annahmeverzug befindet,

4. die Beklagtenparteien jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die Klagpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagpartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 2.994,04 EUR freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte sind der Ansicht, dass die Klage un schlüssig und unsubstantiiert sei. Die Verwendung einer unzulässigen Abschalt einrichtung läge nicht vor. Ein Unzulässigkeitsvorwurf könne nicht aus einem wie auch immer gearteten Unterschied des Emissionsverhaltens des Fahrzeugs zwischen Prüfzyklus und Straße hergeleitet werden. Welches Verhalten das Fahrzeug außerhalb der maßgeblichen gesetzlichen Prüfbedingungen habe, sei ohne Relevanz.

Bereits die Tatbestandswirkung der für den betreffenden Fahrzeugtyp vorliegenden EG-Typengenehmigung stehe der Behauptung des Klägers einer angeblich mangelnden Rechtskonformität des Fahrzeugs entgegen.

Der Kläger spekuliere zudem ins Blaue hinein, dass in seinem Fahrzeug eine Prüfstanderkennung enthalten sei. Im streitgegenständlichen Fahrzeug werde keine Programmierung verwendet, die manipulativ so gestaltet worden wäre, dass auf der Straße unter normalen Betriebsbedingungen ein anderes Emissionsverhalten des Emissionskontrollsystems angestrebt werde als auf dem Prüfstand.

Es wird bestritten, dass die Abgasreinigung im Fahrzeug insgesamt in Abhängigkeit von einer Prüfstanderkennung intensiviert werde und dass eine Software verbaut sei, die bewirke, dass die Abgasreinigung der Fahrzeuge im Teststand einen deutlich niedrigeren Stickstoffausstoß bewirke.

Einen angeblichen Minderwert seines Fahrzeugs habe der Kläger nicht dargelegt.

Die Beklagte zu 1 bestreitet eine besonders enge Bindung zwischen ihr und der Beklagten zu 2.

Im Hinblick auf den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Hinblick auf den Antrag zu Ziffer 2 begründet. Im Übrigen war sie als unbegründet abzuweisen.

I.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Oldenburg folgt im Hinblick auf die Beklagten aus § 32 ZPO. Örtlich zuständig ist danach dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Begehungsort bei § 826 BGB ist der Ort, an dem der Vermögensschaden eingetreten ist. Vorliegend stehen unter anderem unerlaubte Handlungen nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB und nach § 826 BGB in Rede. In beiden Fällen ist die Handlung auch dort begangen, wo der Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB bzw. der Schaden im Sinne des § 826 BGB eingetreten ist. Ein Vermögensschaden im Sinne der genannten Normen ist nach Auffassung des Gerichts nicht nur am Ort des Eintritts der schadensgleichen Vermögensgefährdung eingetreten - das ist der Ort des Abschlusses des Kaufvertrages -, sondern auch am Wohnort des Klägers, unabhängig davon, ob er das Fahrzeug bar am Sitz des Autohauses bezahlt hat oder per Überweisung. Auch wenn der Kläger den (kompletten) Kaufpreis am Sitz des Autohauses aus der Hand gegeben hätte, ist sein Vermögen dauerhaft an seinem Wohnsitz in Erkelenz geschädigt worden, womit das Landgericht Oldenburg örtlich zuständig ist (siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.10.2017, 5 Sa 44/17, NJW-RR 2018, 573 Rn 23, welches auch den Wohnsitz des Klägers als den Ort des Eintritts des Vermögensschadens ansieht).

2. Der Feststellungsantrag in Form des Antrages zu Ziffer 2 ist zulässig.

Eine Feststellungsklage muss den Anforderungen des § 253 ZPO genügen. Insbesondere muss der Klageantrag im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt sein, denn der Umfang der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft muss feststehen. Die erforderliche Bestimmtheit verlangt, dass das festzustellende Rechtsverhältnis genau bezeichnet wird. Dazu genügt es, dass der Kläger die rechtsbegründenden Tatsachen näher angibt. Soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, ist eine bestimmte Bezeichnung des zum Ersatz verpflichtenden Ereignisses erforderlich (BGH, Urteil vom 10.01.1983 – VIII ZR 231/81, NJW 1983, 2247, 2250). Das zum Ersatz verpflichtende Ereignis (Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in das streitgegenständliche Fahrzeug) wurde im Antrag zu Ziffer 2 hinreichend genau bezeichnet (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 08.01.2019 – 7 O 265/18, zit. nach juris Rn. 30).

Für den gestellten Klageantrag zu 2 besteht auch das nötige Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, da weitere – derzeit noch nicht bezifferbare – Schäden des Klägers nicht auszuschließen sind. Hinsichtlich der Feststellung der Haftung der Beklagten zu 2 begründet schon die entfernte Möglichkeit künftiger Schäden ein solches Interesse (vgl. Reichhold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 38. Aufl.

2017, § 256 Rn. 14). Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass der Kläger z. B. mit Kraftfahrzeugsteuernachforderungen konfrontiert wird (vgl. LG Siegen, Urteil vom 14.11.2017 – 1 O 118/17, zit. nach juris Rn. 53; LG Stuttgart, Urteil vom 08.01.2019 – 7 O 265/18, zit. nach juris Rn. 31).

Für den Klageantrag zu 3 bezüglich der Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten zu 1 mit der Rücknahme des Fahrzeugs besteht das Feststellungsinteresse angesichts der mit der Feststellung verbundenen Vereinfachung und Beschleunigung des Zugriffs in der Zwangsvollstreckung (vgl. § 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO; LG Stuttgart, Urteil vom 08.01.2019 – 7 O 265/18, zit. nach juris Rn. 32).

II.

Der Antrag zu Ziffer 2 ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2 einen Anspruch auf Schadensersatz.

1.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 826, 31 BGB i. V. m. §§ 249 ff. BGB. Die Beklagte zu 2 hat den Kläger vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Nach dem Vortrag der Parteien ist es dem Kläger gelungen, das Vorhandensein der von ihm behaupteten unzulässigen Abschaltvorrichtungen hinreichend darzulegen. Der klägerische Vortrag, erschöpft sich nicht in der pauschalen Behauptung, der streitgegenständliche PKW weise unzulässige Abschaltvorrichtungen bzw. unzulässige Softwareeinrichtungen zur Verringerung von Stickoxidwerten im Prüfstandmodus auf. Vielmehr liegt tatsächlich ein Bescheid des KBA vor, der auch für das streitgegenständliche Fahrzeug die Verwendung von unzulässigen Emissionsstrategien rügt. Insoweit handelt es sich bei der Behauptung des Klägers, die Beklagte habe unzulässige Abschaltvorrichtungen verwandt, nicht um Behauptungen „ins Blaue hinein“, welche unbeachtlich sind. Es lag an der Beklagten im Rahmen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast näher zu den von ihr verwendeten vom KBA gerügten unzulässigen Emissionsstrategien vorzutragen, denn es war zu berücksichtigen, dass es für den Kläger schwierig ist, einen Mangel des Fahrzeuges substantiiert darzulegen. Von ihm kann nicht erwartet werden, dass er die Funktionsweise der betreffenden Motorsteuerung, die von ihm als illegale Abschaltvorrichtung bewertet wird, genau beschreibt. Soweit von einer Partei, die sich auf einen Sachmangel beruft, grundsätzlich verlangt werden kann, dass sie die Symptome des behaupteten Mangels hinreichend genau bezeichnet, gilt dies nach Ansicht des Gerichts nicht, wenn der behauptete Mangel, wie im vorliegenden Fall, nach dem Vorbringen der Partei keine Symptome aufweist, die für den Laien erkennbar sind (vgl. OLG Oldenburg 2 U 69/19 m.w.N.). Eine Partei darf grundsätzlich auch Tatsachen behaupten, über die sie keine genauen Kenntnisse hat, die sie nach Lage der Dinge aber für wahrscheinlich hält (BGH NJW 2018, 1954). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Partei greifbare Anhaltspunkte für ihre Behauptung darlegt. Solche Anhaltspunkte hat der darlegungs- und beweisbelastete Kläger hier dargelegt.

Der Beklagten zu 2 traf daher eine sekundäre Darlegungslast durch die Vorlage von ungeschwärzten Bescheiden des KBA (mit Ausnahme der persönlichen Daten) darzulegen, welche konkreten unzulässigen Emissionsstrategien tatsächlich gerügt worden sind und dass die Bescheide sich nicht auf die von dem Kläger behaupteten unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Prüfstandmodus beziehen.

Insoweit wird der Beklagten zu 2 im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast auch nichts Unzumutbares abverlangt, namentlich keine ins Detail gehende Offenbarung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Indessen muss der Wirkmechanismus, der der Steuerung zu Grunde liegt, insoweit nachvollzogen werden können, dass eine Beurteilung der Frage möglich ist, ob und welche unzulässige Emissionsstrategie verwendet wurde. Sieht sich die Beklagte hierzu außer Stande, führt dies dazu, dass der klägerische Vortrag als zugestanden gilt. Die jedenfalls dann, wenn das KBA unzulässige Emissionsstrategien beanstandet hat und die Beklagte zu 2 zur Nachrüstung auffordert.

Die schädigende Handlung der Beklagten lag in dem Inverkehrbringen von Dieselmotoren mit einer manipulierenden Motorsoftware, die erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet.

Die von der Beklagten zu 2 eingesetzte Motorsteuerungssoftware ist als unzulässige Abschaltvorrichtung zu qualifizieren.

Der Einbau dieser Motorsteuerungssoftware war gesetzwidrig. Durch die eingebaute Software hat die Beklagte zu 2 gegen Art. 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verstoßen, da sich der Stickstoff-Ausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb verringert. Die Softwareprogrammierung ist bei verständiger Auslegung als unzulässige Abschaltvorrichtung zu qualifizieren (vgl. BGH, Beschluss vom 08.01.2019 – VIII ZR 225/17, zit. nach juris Rn. 5 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 14; LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 139/16, zit. nach juris Rn. 32; LG Paderborn, Urteil vom 07.04.2017 – 2 O 118/16, zit. nach juris Rn. 40; LG Osnabrück, Urteil vom 28.06.2017 – 1 O 29/17, zit. nach juris Rn. 59; LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2017 – 6 O 149/16, zit. nach juris Rn. 28; LG Heidelberg, Urteil vom 09.11.2017 – 4 O 123/16, zit. nach juris Rn. 41 ff.; LG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2018 – 7 O 212/16, zit. nach juris Rn. 25; LG Würzburg, Urteil vom 23.02.2018 – 71 O 862/16, BeckRS 2018, 1691 Rn. 24). Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung sind Abschaltvorrichtungen unzulässig, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern. Nach der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 10 der Verordnung ist eine „Abschaltvorrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des

Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

Vom Schutzzweck des § 826 BGB sind derartige Fälle erfasst. § 826 BGB will sittenwidrige Schädigungen ersatzpflichtig machen, unabhängig davon, ob diese aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes entstanden sind oder nicht. Eine Haftung der Beklagten zu 2 aus § 826 BGB scheidet deshalb nicht aus, weil die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen dient (a. A. etwa LG Köln, Urteil vom 07.10.2016 – 7 O 138/16, zit. nach juris Rn. 18). Denn die Haftung aus § 826 BGB hängt nicht davon ab, auf welchem Weg und unter Verstoß gegen welche Normen der Schädiger gehandelt hat. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB folgt – anders als ein möglicher Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB – nicht unmittelbar aus dem Verstoß gegen die Verordnung, sondern aus der arglistigen Täuschung über deren Einhaltung bzw. aus dem Inverkehrbringen eines gesetzwidrigen Fahrzeugs (so zutreffend LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2017 – 6 O 149/16, zit. nach juris Rn. 44).

Der gezielte Verstoß gegen die Verordnung und das Inverkehrbringen eines nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Motors stellt eine verwerfliche Handlung dar, die den guten Sitten zuwiderläuft. Objektiv sittenwidrig ist nach ständiger Rechtsprechung eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (Sprau, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 826 Rn. 4). Dass eine solche Täuschung der Prüfer beim Abgastest dem Anstand zuwiderläuft, liegt auf der Hand. Derartige Motoren wurden massenhaft von der Beklagten zu 2 in Verkehr gebracht. Über die Gesetzwidrigkeit der Abgasmanipulation wurden auch die Kunden in Unkenntnis gelassen und ihnen wurde ein nicht realistischer Stickoxidausstoß im normalen Fahrbetrieb suggeriert. Diese Verstöße sind für den Rechtskreis des Kunden ersichtlich von Bedeutung. Die Kunden wurden über die Gesetzwidrigkeit dieser Motoren in Unkenntnis gelassen und ihnen wurde ein nicht realistischer Schadstoffausstoß im normalen Fahrbetrieb suggeriert. Damit ist zweifellos der klägerische Rechtskreis betroffen (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2017 – 6 O 149/16, zit. nach juris Rn. 44). Dieses Verhalten ist grob sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB.

Durch das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs hat die Beklagte zu 2 dem Kläger einen Vermögensschaden zugefügt. Dieser besteht im Abschluss des Kaufvertrages. Die Eingehung einer ungewollten Verpflichtung kann unabhängig vom Verhältnis des Wertes von Leistung und Gegenleistung einen ersatzfähigen Schaden darstellen (BGH, Urteil vom 21.12.2004 – VI ZR 306/03, NJW-RR 2005, 611, 612). Allein maßgebend ist dabei, dass der abgeschlossene Vertrag, nämlich die Eigenschaften des Kaufgegenstands, nicht den berechtigten Erwartungen des Käufers entsprach und überdies die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar war (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2014 – VI ZR 15/14, zit. nach juris Rn. 16 ff.; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 – 18 U 70/18, zit. nach juris Rn. 38 ff.; OLG Karlsruhe,

Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 17 ff.). Beide Voraussetzungen waren im maßgeblichen Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gegeben, weil vorliegend wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung die Entziehung der EG-Typgenehmigung drohte bzw. die Anordnung von Nebenbestimmungen sowie bei deren Nichterfüllung die Stilllegung des Fahrzeugs (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 – 18 U 70/18, zit. nach juris Rn. 39; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 18).

Die sittenwidrige Schädigung war auch kausal für die Kaufentscheidung des Klägers. Insoweit ist ausreichend, dass der Geschädigte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können (BGH, Urteil vom 12.05.1995 – V ZR 34/94, NJW 1995, 2361, 2362). Dies ist hier der Fall. Die manipulierten Daten sind sowohl für die Eingruppierung des Fahrzeugs in eine Schadstoffklasse maßgeblich als auch für die Zulassung von Bedeutung. Unabhängig von der Frage, ob es dem Kläger tatsächlich maßgeblich darauf ankam, ein besonders schadstoffarmes Fahrzeug zu erwerben, ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass er jedenfalls ein solches Fahrzeug erwerben wollte, welches den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Da dies nicht der Fall war, ist davon auszugehen, dass diese Umstände Einfluss auf die Kaufentscheidung des Klägers gehabt hätten, wenn er um die manipulierte Software gewusst hätte (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 – 18 U 70/18, zit. nach juris Rn. 44 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 20 ff.).

Ein Schädigungsvorsatz ist zu bejahen. Die vorgenommene technische Manipulation erfolgte ganz gezielt, um bessere Werte im Testzyklus zu erzielen. Es ist ausgeschlossen, dass die handelnden Personen die darin liegende Verwerflichkeit ihres Verhaltens nicht erkannt haben. Die Schädigung der späteren Kunden drängte sich auf, da diese ein Fahrzeug kaufen würden, das die vermeintlich getesteten Parameter tatsächlich nicht erfüllt. Die Software wurde allein zu dem Zweck eingebaut, die entsprechenden Werte manipulativ zu beschönigen, damit das Fahrzeug eine entsprechende Zulassung erhält. Damit verbunden war, dass die betroffenen Fahrzeuge mit den falschen Werten beworben werden und die Kunden ihrer Kaufentscheidung diese Werte zugrunde legen mögen.

Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung ist der Beklagten zu 2 gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Die Zurechnung einer schädigenden Handlung setzt bei einer juristischen Person voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den Verbotstatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat (BGH, Urteil vom 28.06.2016 – VI ZR 536/15, NJW 2017, 250, 251 Rn. 13).

Grundsätzlich ist insoweit der Geschädigte verpflichtet, die Voraussetzungen dieser Zurechnungsnorm darzulegen und zu beweisen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 50). Allerdings trifft die Beklagte

zu 2 hier eine sekundäre Darlegungslast (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 05.12.2018 – 14 U 60/18, zit. nach juris Rn. 14 ff.; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 – 18 U 70/18, zit. nach juris Rn. 32 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 50 ff.). Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGH, Urteil vom 07.12.1998 – II ZR 266/97, BGHZ 140, 156, zit. nach juris Rn. 11).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt: Die internen Entscheidungsabläufe innerhalb der Organisationsstruktur der Beklagten zu 2 entziehen sich naturgemäß der Kenntnis des Klägers. Ihm ist kein näherer Vortrag dahingehend möglich, in welcher Organisationseinheit der Beklagten zu 2 die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist und bis zu welcher höheren Ebene diese Entscheidung dann weiter kommuniziert worden ist. Die Beklagte zu 2 kennt dagegen ihre interne Organisation und Entscheidungsstrukturen. Sie hat damit jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse im Einzelnen darzulegen, um dem Kläger auf dieser Grundlage zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 05.12.2018 – 14 U 60/18, zit. nach juris Rn. 14 ff.; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019 – 18 U 70/18, zit. nach juris Rn. 31 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 53 ff.). Dies gilt hier umso mehr, als dass es vorliegend nicht um irgendeinen untergeordneten Produktionsschritt geht. Vielmehr ist hier in einem Bereich manipuliert worden, der unmittelbar im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeugs steht. Dass dies nicht komplett an der Vorstandsebene vorbeigeht, erscheint objektiv betrachtet zumindest naheliegend.

Der Anwendung der Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast steht nicht entgegen, dass die Beklagte zu 2 dieser Verpflichtung nur dadurch nachkommen kann, dass sie unter Umständen nähere Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Vorstandsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter machen muss und diese damit möglicherweise strafrechtlich belastet. Denn die sekundäre Darlegungslast obliegt dem Gegner auch dann, wenn eine strafrechtliche Norm betroffen ist (BGH, Urteil vom 10.02.2015 – VI ZR 343/13, zit. nach juris Rn. 11; LG Osnabrück, Urteil vom 28.06.2017 – 1 O 29/17, zit. nach juris Rn. 68).

Den Darlegungsanforderungen ist die Beklagte zu 2 mit ihrem Vortrag nicht gerecht geworden. Sie hat nicht detailliert vorgetragen, wer genau für die Entwicklung der

Manipulationssoftware verantwortlich ist. Dass dies bis heute nicht aufklärbar ist, erscheint nicht nachvollziehbar. In Ermangelung hinreichenden Vortrags ist daher auch für die hier streitgegenständlichen Software-Manipulationen davon auszugehen, dass die unternehmenswesentliche Entscheidung der Entwicklung und Installation der Manipulationssoftware unter Beteiligung des Vorstands erfolgte.

Eine Haftung der Beklagten zu 2 ergäbe sich nach § 831 BGB auch dann, wenn eine Zurechnung nach § 31 BGB nicht erfolgen könnte.

Das Gericht geht aufgrund der oben dargelegten Gesamtumstände davon aus, dass jedenfalls der für die Manipulationssoftware zuständige Entwickler weisungsabhängig und damit Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 BGB gewesen ist.

Zumindest in seiner Person liegen auch die Voraussetzungen des § 826 BGB, wie sie oben näher ausgeführt wurden, vor. Dabei weist er insbesondere auch Schädigungsvorsatz auf, denn in Anbetracht der erforderlichen Fachkenntnisse ist ausgeschlossen, dass der Entwickler die Dimensionen seiner Handlung verkannt hat, zumal der einzige Sinn der manipulierenden Software gerade war, den Rechtsverkehr (Zulassungsbehörden, Kunden und Wettbewerber) zu täuschen (so auch LG Krefeld, Urteil vom 04.10.2017 – 2 O 19/17, zit. nach juris Rn. 78).

Letztlich kann dahinstehen, welche konkreten Personen die Implementierung der streitgegenständlichen Software veranlasst und durchgeführt haben oder Kenntnis davon hatten. Das Gericht geht davon aus, dass es keinen Personenkreis im Unternehmen der Beklagten zu 2 gibt, für den die Beklagte zu 2 nicht entweder gemäß § 31 BGB oder aber gemäß § 831 BGB haftet. Der maßgebliche Unterschied in den Haftungstatbeständen der §§ 826, 31 BGB und § 831 BGB liegt nur in der Exkulpationsmöglichkeit der Beklagten zu 2 bei einer Haftung für Verrichtungsgehilfen gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB, die vorliegend mangels substantiierten Vortrags der – insoweit zweifellos primär – darlegungsbelasteten Beklagten zu 2 nicht in Betracht kommt (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 05.12.2018 – 14 U 60/18, zit. nach juris Rn. 33 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18, BeckRS 2019, 3395 Rn. 100 ff.).

III. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2 keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten, wie er ihn mit dem Antrag zu Ziffer 4 begehrt.

Er hat bereits eine außergerichtliche Tätigkeit gegenüber der Beklagten zu 2 nicht dargelegt.

IV.

Die gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Klageanträge zu Ziffer 1, 3 und 4 sind unbegründet.

1. Der Kläger hat den mit der Beklagten zu 1 am 27.05.2016 geschlossenen Kaufvertrag nicht wirksam angefochten, weshalb ihm kein Anspruch nach § 812 BGB gegen die Beklagte zu 1 zusteht. Es besteht kein Anfechtungsgrund. Insbesondere liegt keine arglistige Täuschung vor, die sich die Beklagte zu 1 zurechnen lassen müsste. Eine arglistige Täuschung durch die Beklagte zu 1 selbst oder ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht schlüssig dargelegt und unter Beweis gestellt, dass eine dieser Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages die Umschaltlogik der Motorsteuerungssoftware kannte oder kennen musste.

Die Beklagte zu 1 muss sich auch eine arglistige Täuschung der Beklagten zu 2 nicht zurechnen lassen. Der Verkäufer hat für die Arglist eines Dritten nach den einschlägigen Zurechnungsnormen §§ 123 Abs. 2, 166 und 278 BGB nur dann einzustehen, wenn das Verhalten des Dritten dem des Verkäufers deshalb gleichzusetzen ist, weil der Dritte mit Wissen und Willen des Verkäufers als dessen Erfüllungsgehilfe, Repräsentant oder Vertrauensperson auftrat (LG Stuttgart, Urteil vom 09.11.2018 – 19 O 101/17, zit. nach juris Rn. 29 m. w. N.). Deshalb ist der Hersteller der Kaufsache nach gefestigter Rechtsprechung nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers bei der Erfüllung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung (BGH, Urteil vom 02.04.2014 – VIII ZR 46/13, NJW 2014, 2183, 2185 Rn. 31; LG Stuttgart, Urteil vom 09.11.2018 – 19 O 101/17, zit. nach juris Rn. 29). Das gilt namentlich auch für Kraftfahrzeughersteller im Verhältnis ihrer Vertragshändler zu den Fahrzeugkäufern (LG Stuttgart, Urteil vom 09.11.2018 – 19 O 101/17, zit. nach juris Rn. 29 m. w. N.). Der Vertragshändler schuldet dem Käufer eines Neufahrzeugs nicht dessen Herstellung, sondern lediglich Übergabe und Eigentumsverschaffung, bei einem gebrauchten Fahrzeug umso mehr (LG Stuttgart, Urteil vom 09.11.2018 – 19 O 101/17, zit. nach juris Rn. 29).

Soweit der Kläger geltend macht, dass die Beklagte zu 1 als Teil der Vertriebsorganisation der Beklagten zu 2 aufgetreten sei, wäre das allenfalls ein Argument für eine Erfüllungsgehilfenstellung der Beklagten zu 1 gegenüber der Beklagten zu 2, nicht jedoch umgekehrt (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 09.11.2018 – 19 O 101/17, zit. nach juris Rn. 29).

2. Mögliche Mängelansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 1 sind verjährt. Ein unterstellter Anspruch des Klägers aufgrund des Rücktritts vom 22.06.2017 wäre verjährt, was der Beklagten zu 1 gemäß § 214 Abs. 1 BGB das Recht gibt, die Leistung zu verweigern. Die gemäß AGB zulässig verkürzte Verjährungsfrist von einem Jahr ab Übergabe des Fahrzeugs gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB war im Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts bereits abgelaufen. Die Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger erfolgte am 22.06.2016 und damit 2 Jahre u vor der Erklärung des Rücktritts. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 438 Abs. 3 Satz 1 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist mit subjektivem Verjährungsbeginn maßgeblich ist, liegen – wie oben ausgeführt – nicht vor, da eine arglistige Täuschung der Beklagten zu 1 nicht vorliegt und eine Arglist der Beklagten zu 2 ihr

nicht zuzurechnen ist (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 09.11.2018 – 19 O 101/17, zit. nach juris Rn. 34).

Der Beklagten zu 1 ist die Berufung auf die Einrede der Verjährung auch nicht nach § 242 BGB verwehrt. Eine Treuwidrigkeit der Berufung auf die Einrede ergibt sich insbesondere nicht aus Anordnungen des Kraftfahrt-Bundesamts im Jahr 2018. Zu diesem Zeitpunkt war die Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB bereits abgelaufen.

3. Da ein etwaiger Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages verjährt wäre, ist die Klage auch im Hinblick auf den Klageantrag zu 3, mit welchem die Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten zu 1 begehrt wird, unbegründet.

4. Auch ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht mangels Anspruch in der Hauptsache gegen die Beklagte zu 1 nicht.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

VI.

Der Streitwert der Klage gegen die Beklagten wird jeweils auf einen Betrag von 28.471,53 EUR festgesetzt. Hierbei wurde eine Nutzungsentschädigung berücksichtigt.

Die Nutzungsentschädigung errechnet sich nach folgender Formel: Bruttokaufpreis x gefahrene km ./ Restlaufleistung zum Zeitpunkt der Übergabe. Die Gesamtlaufleistung des Pkw schätzt das Gericht gem. § 287 ZPO auf 300.000 km. Die zu berücksichtigende Nutzungsentschädigung beträgt damit 52.000 EUR x 133.411 km ./ 294.850 km = 23.528,47 EUR.

Der mit dem Klageantrag zu 3 begehrteten Feststellung des Annahmeverzuges kommt bei der Bemessung des Streitwerts neben der im Klageantrag zu 1 verfolgten Zug-um-Zug-Verurteilung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Frage des Annahmeverzuges ist lediglich ein rechtlich unselbständiges Element der umstrittenen Leistungsverpflichtung und deshalb mit dieser wirtschaftlich identisch (vgl. BGH, Beschluss vom 13.5.2014 - II ZR 430/13 m.w.N.).

Töle
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 13.02.2020

Rhode, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.